

Anwälte:

Antonia Fischer
Dr. Justus Hoffmann

1. Kreuzimmunitätstest, Antikörperbestimmung: Als genesen gilt nur, wer einen positiven PCR-Test vorweisen kann, der nicht älter als 6 Monate ist. Die viel aussagekräftigeren Kreuzimmunitätstests bzw. Antikörperbestimmungen gelten jedoch nach wie vor nicht als Immunitätsnachweis. *Seht ihr eine Möglichkeit gerichtlich dagegen vorzugehen? Z.B. mit der Begründung der Ungleichbehandlung zum Immunitätsnachweis bei Masern? Wäre es eine Möglichkeit gezielt an Gesundheitsämter mit dieser Fragestellung heranzutreten? Seht ihr andere Möglichkeiten oder ist euch bekannt, dass bereits gerichtlich dagegen vorgegangen wird?*

Antwort:

- bisher geht gerichtlich offenbar keiner dagegen vor
- Interessant ist Fallgestaltung wegen a) Ungleichbehandlung ggü. Masern, wo Immunitätsnachweis akzeptiert wird; b) verfassungsrechtliches Rückwirkungsverbot, weil ein Agieren in der Vergangenheit (PCR-Test machen lassen) für die Zukunft relevant sein soll; c) Irrsinn, dass selbst das Ergebnis einer standardisierten Arzt-Untersuchung soll nicht gelten, dafür aber eine unsichere PCR-Methode (für Diagnose-Zwecke nicht zugelassen). Das Gesetz kann keine naturwissenschaftlichen Fakten bestimmen. Das Recht kann nur die Frage beantworten, was ist, wenn jemand immun ist oder nicht, aber nicht, ob jemand immun ist.
- Gesundheitsämter haben bisher wohl nur PCR akzeptiert
- eine positive Klärung im einstweiligen Rechtsschutz ist nicht zu erwarten
- Empfehlung für betroffene Einzelfälle: mit der Bescheinigung beim Gesundheitsamt anfragen, was machen wir jetzt? Nach Antwort, weiter Fragen, wie mit dem Fakt „ich bin immun, denn lt. Aussage meines Arztes bin ich immer noch genesen“, umgegangen werden soll.
- Konkreter Einzelfall von Christiane: zur Fallübernahme alle medizinischen Unterlagen, woraus sich die Immunität ergibt, am besten mit kurzer Einschätzung des Arztes zum Laborwert (nicht nur Laborzettel) direkt an die Hafenanwälte schicken

2. Impfungen an Schulen, Impfbusse: Das Thema ist hochaktuell und bewegt nach wie vor die Gemüter. Wir wollen hier noch einmal gezielt Fragen im Detail beantworten:

a) *Darf die Schule an sich organisatorisch und vorher durch „Aufklärung“ oder „Aufforderung“ oder Abfragen zur Bereitschaft an Impfaktionen beteiligen?*

Antwort:

muss ganz konkret geprüft werden; reine Aufklärung zu medizinischen Fakten ginge wohl, aber Schwelle zur Übergriffigkeit ist schnell überschritten

b) *Gilt bei minderjährigen Schülern allgemein, dass beide Eltern zustimmen müssen? Muss eine Zustimmung zur Impfung in den Impfbussen auf dem Schulgelände schriftlich vorliegen?*

Antwort:

- Wenn beide Personen sorgeberechtigt sind, müssen beide Eltern unterschreiben;
- Es gibt keine Formvorschrift, aber schriftliche Form sollte zur Absicherung aller vorliegen;
- ABER: Risikoaufklärung muss ggü. den Eltern und in kindgerechter Sprache auch ggü. dem Kind erfolgen dies dürfte in der Praxis sehr fraglich sein; von einem Verzicht auf die Aufklärung wird dringendst abgeraten; selbst, wenn Eltern darauf verzichteten, ist rechtlich umstritten, ob dann das Kind von sich aus auf eine Aufklärung verzichten kann
- Auch bei vorgefahrenen Impfbussen gilt das, was in dem Artikel „Aufklärung und Einwilligung



bei ärztlichen Eingriffen“ Deutsches Ärzteblatt/Jg. 104/Heft 9/2. März 2007 steht.
c) Können Eltern Einspruch gegen den Impf-Ort Schule einlegen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort:

- Dies wird bei der derzeitigen Rechtslage kaum erfolgversprechend sein.
- nur wenn Schulbetrieb gestört werden würde oder wenn die Impfveranstaltung unzulässigen Druck auf die Kinder ausübt (Gruppenzwang, Störung des Verhältnisses zur Schule/Lehrer o.ä.) und/oder der Datenschutz in Gefahr ist, könnte man das vielleicht verhindern

d) Welche Maßnahmen des Elternprotests oder Schülerprotests sind bei solchen Aktionen legitim?

Antwort:

- Schülerstreik mit Stunden-Schwänzen dürfte wegen Schulpflicht nicht gehen
- Eltern vor der Schule mit Informationsplakaten dürfte gehen (ohne Eingriff in den Schulbetrieb)
- Hinweis: Orga+Planung einer Elternaktion sollte gut überlegt sein, damit die eigenen Kinder anschl. nicht ausgegrenzt werden (z.B. schulfremde Eltern einbeziehen)

e) Dürfen Eltern, die gegen diese Aktionen protestieren oder Aufklärung betreiben, des Geländes (auf Grund des Hausrechts) bzw. des Geländes vor der Schule verwiesen werden?

Antwort:

Bis Gartenzaun gilt Hausrecht mit Verweisrecht der Schule.

Vor dem Schulgelände könnte der spontanen Versammlung durch die Ordnungskräfte nur bei Verstoß gegen Corona-Auflagen ein Platzverweis ausgesprochen werden.

f) Welche Möglichkeiten gibt es außerdem, sich gegen diese Praxis zu wehren?

Antwort:

gerichtlich derzeit aussichtslos

1. Schuluntersuchung: Bei den alle 3 Jahre stattfindenden Schuluntersuchungen (Sachsen-Anhalt: Klasse 3,6,9) werden Fragebögen mit sehr detaillierten Fragen über den Gesundheitszustand der Eltern, Impfstatus der Kinder etc. ausgegeben. Dürfen mit Blick auf den Datenschutz solche Daten überhaupt erhoben werden (u.a. Sind Sie Raucher?) oder muss das Ausfüllen dieses Fragebogens grundsätzlich freiwillig sein? Können solche Schuluntersuchungen als verpflichtend deklariert werden?

Antwort:

- Grundlage sind die Paragraphen zum Thema „Gesundheitspflege“ (siehe jeweiliges Schulgesetz der Bundesländer)
- Fragen zum Rauchen, Vegetarismus usw. sind grenzwertig und eher nicht legal abzufragen
- Vermutung: wenn man teilweise Fragen nicht beantwortet, dürfte dies folgenlos bleiben
- Ob eine Nachholung des Termins (z.B. bei Verpassen wegen Krankheit) wirklich immer erfolgt, ist scheinbar von Bundesland zu Bundesland auch anders.

2. Datenschutz versus Testpflicht: In dem vom Kultusministerium BaWü vorgeschlagenen Formular und in dem auf der Homepage der Schule bereitgestellten Formular für die Einwilligung in die Testpflicht steht ausdrücklich, „Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.“ Auch das Urteil vom BayVGh vom 12.4.21 verweist eindeutig auf die Freiwilligkeit mit Blick auf die DSGVO. Trotzdem wird Testpflicht mit Präsenzplicht verquickt und Eltern wird mit rechtlichen Konsequenzen bezüglich der angeblich verletzten Schulpflicht gedroht. *Kann man diesen Widerspruch nutzen? Auf der einen Seite wird Straffreiheit garantiert, auf der anderen Seite wird man bestraft, wenn man diese Möglichkeit nutzt.*

Antwort:

⇒ Beantwortung erfolgt nach Zugang der entsprechenden Unterlagen von Doreen.